

Anlage 9 zur Weisung des Präsidiums, in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation

Stand: 13.10.2020

LÜFTUNG VON RÄUMEN

1. Räume die lediglich mit öffnenbaren Außenfenstern ausgestattet sind, dürfen nur nach den Vorgaben der jeweils aktuellen „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ genutzt werden. Gegenwärtig gilt folgendes:

Zitat aus SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom (Fassung 20.8.2020) 4.2.3:

„In Räumen von Arbeitsstätten muss gemäß Anhang Nummer 3.6 ArbStättV ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die ASR A3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an die Lüftung.

(2) Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.

...

Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen.

(5) Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.“

2. Räume, die über keine öffnenbaren Außenfenster verfügen und nicht unmittelbar an eine Lüftungsanlage angeschlossen worden sind, dürfen nur nach einer Einzelfallbetrachtung genutzt werden. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Räume im Gebäude 6, die mit ihren Fenstern an den überdachten Innenhof des Gebäudes 6 liegen. (06.1.005 bis 06.1.010, 06.1.019, 06.1.057 bis 06.1.063, 06.2.006 bis 06.2.014, 06.2.021, 06.2.024 und 06.2.074 bis 06.2.087)
3. Lüftungsanlagen dürfen während der Betriebszeiten der HSD nicht abgeschaltet oder in ihrem Volumenstrom reduziert betrieben werden. Die Lüftungsanlagen haben mindestens eine Vor- und Nachlaufzeit von 2 Stunden zu den Betriebszeiten der HSD. Die Betriebszeiten sind in der jeweils gültigen Corona-Weisung des Präsidiums geregelt.
4. Der Betrieb von Ventilatoren, Heizlüftern, Umluftkühlgeräten und ähnlichen Geräten ist in Räumen verboten, die von mehr als einer Person genutzt werden, da sie zur Verbreitung von Aerosolen und damit zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus beitragen. Diese Geräte sind von den Nutzer*innen außer Betrieb zu nehmen.
5. Der Betrieb von Umluftkühlgeräten in Lehr- und Vorlesungsräumen ist nur dann erlaubt, wenn diese Räume über eine Lüftungsanlage mit einer ausreichend dimensionierten Luftwechselrate verfügen. Anlagen, die diesem Kriterium nicht entsprechen, werden vom Dezernat Gebäudemanagement außer Betrieb genommen.
6. Der Betrieb von Umluftkühlgeräten in Technikräumen, die zur Kühlung von dort verbauter Technik (Server, Switches u.ä.) dienen, dürfen weiterbetrieben werden. In diesen Räumen ist als Kompensation auch bei alleiniger Nutzung ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.